

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Vom 8. Dezember 2022

Die Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 3a Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007¹⁾ sowie § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992²⁾

beschliesst:

§ 1 *Benützung des öffentlichen Grundes*

¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU), welches über eine Konzession verfügt, ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

§ 2 *Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung*

¹ Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.

² Die Konzessionsabgabe beträgt 0.7 bis maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Konzessionsabgabe ist auf 300 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Konzessionsabgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und legt die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Absatz 2 vorstehend fest.

§ 3 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist am 1. Januar 2023 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm bei Günsberg beschlossen am 8. Dezember 2022.

Christoph Siegel
Gemeindepräsident

Karin Schwiete
Gemeindeschreiberin

¹⁾ StromVG; SR

²⁾ GG; BGS [131.1](#).